

Dr. Kati Lang
Rechtsanwältin

Dresden, 15. Januar 2024

Stellungnahme Sachverständigenanhörung BT-Dr. 20/9310
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von
Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze

Seit dem 07. Oktober 2023, dem terroristischen Angriff der HAMAS auf Israel und den auch in Deutschland stattfindenden Angriffen auf Juden und Jüdinnen sowie jüdisches Leben ist erneut die Debatte um einen verbesserten Schutz vor antisemitischen Straftaten entbrannt. Seit diesem Datum sehen sich Juden und Jüdinnen jenseits der bereits zuvor bestehenden hohen Gefährdungslage, die u.a. im Attentat auf die Synagoge in Halle zu Jom Kippur 2019 oder der antisemitischen Hetze in Zusammenhang mit den sog. Corona-Protesten zum Ausdruck kam (vgl. Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS): Jahresberichte 2021, 2022; Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer u. antisemitischer Gewalt: Jahresbilanz Rechte Gewalt 2022) einem massiven Anstieg von antisemitischen Straftaten, insbesondere auch Gewalttaten ausgesetzt. Zudem muss jenseits der strafrechtlich relevanten Handlungen konstatiert werden, dass eine Vielzahl von Räumen - sei es im universitären, schulischen oder kulturellen Bereich – für Juden und Jüdinnen als unsicher gelten. Das Erleben einer permanent aufgezwungenen Konfrontation mit dem Nahost-Konflikt, oder die real existierende Gefahr sowohl verbal als auch körperlich attackiert zu werden, hat zu einem fortgesetzten Vermeidungsverhalten bis hin zum Rückzug in die eigene Community geführt.

Bloße Lippenbekenntnisse oder aktionistische Vorhaben werden der besonderen historische Verantwortung Deutschlands gegenüber Juden und Jüdinnen aber auch anderen Opfergruppen des Nationalsozialismus, wie beispielsweise den Rom*nja und Sinti*zze daher nicht gerecht.

1. Der Vorstoß der Justizminister*innenkonferenz strafrechtliche Regelungen darauf zu prüfen, ob Schutzlücken – insbesondere in den Bereichen der Äußerungsdelikte (Volksverhetzung, verhetzende Beleidigung etc.) - bestehen, wird unterstützt. Allerdings sollte die Debatte weniger von rechtspolitischem Aktionismus als von sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis, insbesondere unter Beteiligung von Betroffenenengruppen geschehen.
-

2. Bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten sind sämtliche Formen des Antisemitismus in den Blick zu nehmen. Jüdisches Leben ist sowohl durch den Antisemitismus der (extremen) Rechten als auch durch israelbezogenen Antisemitismus gefährdet.
3. Strafrechtliche Verschärfungen sind unter dem Blickpunkt der ultima ratio sorgfältig abzuwägen, insbesondere unter den Aspekten der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Versammlungsfreiheit.
4. Die bestehenden strafgesetzlichen Regelungen werden durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht ausreichend umgesetzt. Es besteht primär ein Vollzugs- und kein Regelungsdefizit.
5. Die kritikwürdige Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften sollte im Rahmen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren eingegrenzt werden.
6. Fortbildungsmaßnahmen der Justiz im Themenbereich Antisemitismus sind auszubauen.
7. Betroffenenrechte sind insbesondere im Bereich der gruppenbezogenen Äußerungsdelikte durch strafprozessuale Verankerungen zu stärken.
8. Der Zugang für Betroffene antisemitischer Straftaten zu spezialisierten Monitoring- und Beratungsprojekten muss durch den Bund und die Länder gewährleistet werden.
9. Der Schutz jüdischer Einrichtungen ist flächendeckend zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die mit der Sicherheit betrauten Beamt*innen weder Verbindungen zu antisemitischen Gruppierungen haben noch sich selbst ,bspw. in Chat-Gruppen antisemitisch positionieren.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf (BT-Drs. 20/9310) geht davon aus, dass Schutzlücken im Bereich des Strafrechts vorhanden seien.

Die Justizminister*innenkonferenz hat sich mit einer Resolution im Rahmen ihrer Herbsttagung v. 10.11.23 dafür ausgesprochen, zu prüfen, ob Schutzlücken bestehen und diese ggf. zu schließen. Insofern wird es als sinnvoll erachtet, anknüpfend an diesen Vorschlag den Prüfvorgang so zu gestalten, dass sowohl Rechtspraktiker*innen (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Anwält*innenschaft), Betroffenenverbände und Rechtswissenschaft ihre Erfahrungen und Erkenntnisse einbringen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Schutzlücken tatsächlich identifiziert und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze sowie des Gedankens der ultima ratio des Strafrechts geschlossen werden.

I. Vorgeschlagene Änderungen

1. Volksverhetzung

Der vorgelegte Entwurf (BT. Drs. 20/9310) unterliegt in Hinblick auf die Ergänzung des § 130 StGB sowohl massiven verfassungsrechtlichen als auch rechtspraktischen Bedenken.

Zwar ist dem Strafrecht ein gesonderter Schutz von staatlichen Symbolen nicht fremd, so stellt § 90a StGB das Beschimpfen oder böswillige Verächtlichmachen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder unter Strafe, ebenso wie das Verunglimpfen der Farben, der Flagge, des Wappens oder der Hymne. Selbiges wird in § 90 c StGB für die Europäische Union formuliert. Der Schutz von Flaggen ausländischer Staaten, also auch der Flagge Israels wird über die Normen des § 104 StGB (Schutz ausländischer Flaggen) abgesichert. Insofern auf Versammlungen israelische Fahnen beschädigt oder zerstört werden oder – wie in den letzten Monaten ebenfalls vielfach geschehen – israelische Flaggen, die als Zeichen der Solidarität gehisst worden waren, abgerissen werden, unterfällt dies der Strafbarkeit nach § 104 StGB (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe). Gewaltaufrufe oder das Bejubeln des terroristischen

Angriffs der HAMAS im Rahmen von Versammlungen sind nach § 111 StGB (öffentliche Aufrufe zu Straftaten) oder als Bedrohung (§241 StGB), so sie sich gegen konkrete Personen richten bzw. als Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB bereits nach dem geltenden Recht zu ahnden. Es sei ergänzend erwähnt, dass bei den genannten Strafnormen § 46 Abs. 2 StGB aufgrund des antisemitischen Beweggrunds im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend heranzuziehen ist.

Über die Strafbarkeit von Ausrufen wie „From the river to the sea“ ggf. mit der Ergänzung „Palestine will be free“ nach dem 07. Oktober 2023, insbesondere im engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zum Massaker der HAMAS auf Israel liegen noch keine Erkenntnisse aus der Rechtspraxis vor. Die bisherigen Stellungnahmen in der rechtswissenschaftlichen Debatte gehen - so die Parole als Aufforderung zu einer gewaltsamen Beseitigung des Staates Israel verstanden werden kann, von einer Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB aus (vgl. Kolter, Max: Nach Hamas-Verbot durch das BMI: "From the River to the Sea" plötzlich strafbar?. In: Legal Tribune Online, 15.11.2023).

Aufgrund der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat v. 02.11.2023 gegen die HAMAS (BANz AT 02.11.2023) gilt „die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder anderen Sprachen)“ als Kennzeichen der HAMAS“. Die Parole könnte somit der Strafbarkeit nach § 86a Nr. 1 iVm § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB (bestandskräftig verbotener Verein) oder iVm § 86 Abs. 2 StGB (Verein auf der „EU-Terrorliste“) unterliegen. Diese Rechtsfolge befindet sich aktuell in Diskussion und wird von den Ländern unterschiedlich gehandhabt. So haben die Generalstaatsanwaltschaften der Länder Sachsen, Bayern, Thüringen und des Saarlands erklärt die Parole konsequent nach § 86a StGB zu verfolgen (Nach Hamas-Verbot durch das BMI: "From the River to the Sea" plötzlich strafbar?, In: Legal Tribune Online, 15.11.2023). Auch die Berliner Justizsenatorin hat eine entsprechende Strafverfolgung angekündigt (Interview mit Justizsenatorin Felor Badenberg v. 27.11.2023, Zeit Online). Inwieweit die Gerichte dieser Auffassung folgen, sollte zunächst abgewartet werden. Denn diese überprüfen zwar nicht das Vereinsverbot wohl aber die Zuordnung der Parole. Die Generalstaatsanwaltschaften gehen davon aus, dass der Nachweis der festen Verbindung der Parole mit der HAMAS geführt werden kann. Selbst wenn eine Strafbarkeit nach § 86a StGB ausschiede, so stände unter entsprechender Einzelfallbetrachtung die Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB oder auch eine Strafbarkeit nach § 130 StGB im Raum.

Bei Betrachtung der aktuellen Gesetzeslage wird insoweit keine Schutzlücke gesehen. Hinzukommt, dass das Strafrecht gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die ultima ratio des Staates sein sollte, um den Rechtsfrieden zu erzwingen. Besonders vor dem Hintergrund dieses, den Rechtsstaat charakterisierenden Prinzips der Verhältnismäßigkeit und der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit wird eine über die aktuellen Regelungen hinausgehender Regelungsbedarf – zumindest im Gewande des hier zur Diskussion stehenden Vorschlags – nicht gesehen.

Hinzutreten massive verfassungsrechtliche Bedenken. Eine Norm, die allein eine Strafbarkeit für die Leugnung des Existenzrechts Israels bzw. den Aufruf der Beseitigung Israels und keines anderen Staates pönalisiert, unterliegt massiven verfassungsrechtlichen Bedenken, über welche auch nicht der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04. November 2009 (1 BvR 2150/08) hinweghilft, mit welcher die Norm des § 130 Abs. 4 StGB als verfassungsgemäß eingestuft wurde.

Abschließend sei zum Entwurf angemerkt, dass die Regelung eines besonders schweren Falls, wenn der*die Täter*in antisemitisch handelt, nicht nachvollziehbar ist. Die Leugnung des Existenzrechts Israels bzw. der Aufruf zur Beseitigung Israels dürften nahezu immer antisemitisch motiviert sein.

Die Formulierung eines besonders schweren Falls aus antisemitischen Gründen ist dem Strafgesetzbuch in seiner jetzigen Form systematisch fremd. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des § 46 Abs. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung für eine Strafschärfung bei antisemitischen Beweggründen entschieden. Das deutsche

Strafsystem im Bereich der Hasskriminalität würde inkonsequent, wenn bspw. für die antisemitisch motivierte Körperverletzung die Strafschärfung innerhalb des Strafrahmens von § 223 StGB iVm § 46 Abs. 2 StGB vorgenommen, allerdings bei einem bloßen Äußerungsdelikt die antisemitische Tatmotivation als besonders schwerer Fall geahndet würde.

b) weitere Änderungsvorschläge

Für die weiteren Änderungsvorschläge in § 125 (Landfriedensbruch) sowie §§ 129, 129 a StGB (kriminelle bzw. terroristische Vereinigung) wird kein Bedarf gesehen. Hier wird unter dem Deckmantel der Antisemitismusbekämpfung der Versuch unternommen nicht notwendige Strafschärfungen zu unternehmen bzw. bereits reformierte Tatbestände wieder (rückzu-)verändern.

Die durch den Unionsvorschlag geltend gemachten Lücken im Bereich des Landfriedensbruchs werden gerade auch in Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „ostentativen Mitmarschieren“ (BGH, Beschl. v. 24.05.2017 – 2 StR 414/16) nicht gesehen. Eine (noch) weitergehende Strafbarkeit ist abzulehnen.

II. Vollzugsdefizit

Das (politische) Versprechen einer konsequenten Strafverfolgung bei antisemitischen Straftaten läuft in der Rechtspraxis viel zu oft ins Leere.

Bevor jedoch weitere Strafverschärfungen geschaffen werden, muss das bestehende Vollzugsdefizit anerkannt und vor allem beseitigt werden. Primäres Problem in der Verfolgung antisemitischer – aber auch rassistisch, sozialdarwinistisch, heteronormativ oder misogyn motivierter Straftaten – ist kein Regelungs- sondern vielmehr ein Vollzugsdefizit.

1. Nichterkennen antisemitischer Straftaten

Aus rechtspraktischer Sicht bestehen insbesondere im Bereich der antisemitischen Äußerungsdelikte große Zweifel an der Vollzugswilligkeit der Behörden. Beispielhaft soll dabei auf zwei auch medial diskutierte Verfahren verwiesen werden:

(1)

Am 15.11.2020 beschimpfte ein bekannter Rechtsextremist und Funktionär der rechtsextremen, antisemitischen Kleinstpartei „Die Rechte“ in Braunschweig Journalist*innen mit den Worten „Judenpresse“, „Judenpack“. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig konnte darin (zunächst) kein strafbares Verhalten erkennen, die Worte seien „schon objektiv keine Beleidigungen – ebenso wenig wie „Christ“ oder „Moslem““ und stellte das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Auf Beschwerde von direkt Betroffenen aber auch von Mitgliedern der jüdischen Gemeinschaft ordnete die Generalstaatsanwaltschaft die Wiederaufnahme der Ermittlungen im Mai 2021 an.

Daraufhin wurde die Staatsanwaltschaft Braunschweig zwar erzwungenermaßen wieder tätig, stellte das Verfahren jedoch zwei Jahre später am 01.02.2023 – also nach einer beachtlichen Zeit – erneut nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung, dass keine Strafbarkeit nach § 130 StGB vorliege, hiess es, dass sich die Äußerungen nicht gegen in Deutschland lebende Juden gerichtet hätten und die vor Ort anwesenden Pressevertreter*innen wohl keine Juden gewesen seien. Ausserdem sei durch die Äußerung auch der öffentliche Frieden nicht gestört, da nur die Medienvertreter und andere rechtsgerichtete Versammlungsteilnehmende die Äußerungen wahrgenommen hätte. Dass die anwesenden Medienvertreter*innen die Szene filmen könnten, habe der Beschuldigte nicht mitbekommen müssen.

Auf erneute Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung erhob die Staatsanwaltschaft Braunschweig dann im Juni 2023 Anklage wegen

Volksverhetzung. Maßgebend für die Auffassungsänderung waren durch betroffene Beschwerdeführer vorgelegten historischen Quellen, wonach der Begriff der „Judenpresse“ dem Nationalsozialismus entstammt sowie wohl die umfangreichen Ausführungen, dass Zielrichtung der Tat gerade auch die in Deutschland lebenden Juden und Jüdinnen waren.

(2)

Am 13.02.2022 trugen Teilnehmende des rechtsextremen Aufmarschs zum Jahrestag der Bombardierung Dresdens durch die Alliierten ein Transparent mit der Aufschrift:

*„Ihr nennt es Befreiung. Wir nennen es Massenmord!
Bombenholocaust
Dresden: 13.02.1945 - 14.02.1945 - 15.02.1945 | Gedenkt den 250.000 Opfern
www.Die-Rechte.net“*

Das Bündnis gegen Antisemitismus in Dresden und Ostsachsen erstattete daraufhin Strafanzeige wegen Volksverhetzung in der Variante des Verharmlosens der Verbrechen des Nationalsozialismus. Die Staatsanwaltschaft Dresden stellte das Verfahren im November 2022 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da kein hinreichender Tatverdacht vorläge. Die Beschuldigten hätten sich nicht zu den Verbrechen der Nationalsozialisten an den Juden geäußert, sondern vielmehr einen Vergleich angestellt mit den Getöteten der Bombardierung Dresdens. Darin wäre nicht zwingend ein Bagatellisieren zu sehen, die Verbrechen der NS-Zeit würden weder quantitativ noch qualitativ heruntergespielt. Außerdem sei der öffentliche Friede nicht verletzt, da das Abstellen auf die Opfer der Bombardierung, um diese als Massenmord zu deklarieren und durch geschmacklose und abwegige Vergleiche mit dem Holocaust zu dramatisieren, keine Eignung zur öffentlichen Friedensstörung begründen würde. Das Transparent sei als provokante Äußerung mit dem Ziel der inhaltlichen Auseinandersetzung zu verstehen.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dresden zeigt eine historische Unkenntnis auf und lässt Bezug auf den wissenschaftlichen Stand der Holocaustforschung vermissen. Die Argumentation verfängt dem rechtsextremen Mimikry, nach der die Bombardierung Dresdens vergleichbar sei mit der Vernichtung der europäischen Juden. Die Gleichsetzung des präzedenzlosen Massenmords an über sechs Millionen getöteten Juden und Jüdinnen, dem sowohl ein "unbedingter Vernichtungswille" als auch ein "systematisches Mordprogramm" zu Grunde lagen (vgl. Friedländer, Frei, Steinbacher, Diner: Ein Verbrechen ohne Namen, 2022) mit der Bombardierung einer deutschen Stadt im Zweiten Weltkrieg leugnet jedoch die historische Singularität des Holocausts als nie dagewesene Form eines Genozids (vgl. Meier: Zur Singularität des Holocaust, in (der.): 40 Jahre nach Auschwitz, 1990, S. 38; CPPGC der UN; Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe, 1944). Der Aussage des Transparents ist es immanent den Holocaust dadurch zu verharmlosen, dass diesem Genozid die historische Singularität abgesprochen wird, indem er zu einem von vielen Massentötungsereignissen im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen (hier der Bombardierung Dresdens) erklärt wird.

In der Entscheidung wird auch das Defizit in der Auslegung des „öffentlichen Friedens“ deutlich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.06.2018, Az.: 2083/15). Rechtsgut des § 130 Abs. 3 StGB ist auch das Allgemeininteresse, „dass das politische Klima nicht vergiftet wird“ (Fischer, § 130 Rn. 24). Die Verfolgung solcher Äußerungsdelikte sei zumindest dann legitimiert „als sie Einzelne oder Gruppen der Bevölkerung vor Verhöhnung, Hetze und Ausgrenzung schützt, denen die Gefahr von gewalttätigen Angriffen und Verfolgung innewohnt“ (Fischer, § 130 R. 24a).

Beide Beispiele zeigen bereits auf der Ebene des Erkennens von Tatbestandsvoraussetzungen exemplarisch auf, dass einerseits die Betroffenen – auf eigene Kosten – treibende Kräfte sein müssen, damit Strafverfolgung nach antisemitisch motivierten Delikten überhaupt stattfindet. Die Beispiele zeigen andererseits auch, dass die rechtlichen und auch historischen Kenntnisse der Strafverfolgungsbehörde defizitär

sind. Weder sind den Behörden historische Bezüge, welche insbesondere auch für die Anwendung des Volksverhetzungsparagraphen von Belang sind, ausreichend bekannt noch wird die Rechtsnorm der Volksverhetzung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend umgesetzt.

Diese Problematik wird durchaus auch in der Justiz erkannt: So forderte der Celler Generalstaatsanwalt Dr. Frank Lüttig im September 2023 einen konsequenteren Umgang der Justiz mit antisemitischen und rechtsradikalen Äußerungen und kritisierte, dass die Justiz „klare rote Linien einziehen (müsse) und sich nicht im akademischen Geplänkel verlieren (dürfe)“. Er warf Richter*innen und Staatsanwält*innen ein Demokratie- und Geschichtsverständnis vor, das die Meinungsfreiheit über alles stelle.

Er führte dabei ebenfalls zwei Beispiele an. So wollte die Generalstaatsanwaltschaft ein Wahlplakat mit der Aufschrift „Zionismus stoppen – Israel ist unser Unglück“ strafrechtlich verfolgen, scheiterte aber sowohl am Amts- als auch am Landgericht Hannover. Lüttig kritisierte, dass jedem noch so schlichtem Gemüt klar sei, dass „Israel ist unser Unglück“ nichts anderes bedeute als die nationalsozialistische Parole „die Juden sind unser Unglück“. Als weiteres Beispiel benannte er die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Braunschweig zum Tragen eines Judensternes mit der Aufschrift „ungeimpft“, welches nach Ansicht des OLG Braunschweig nicht die Verbrechen des Holocaust verharmlose. Er halte die Entscheidung für „grundlegend falsch und geschichtsvergessen“.

Plakat "Israel ist unser Unglück" und der "Ungeimpft"-Stern: Generalstaatsanwalt kritisiert Justiz beim Umgang mit Antisemitismus. In: Legal Tribune Online, 25.09.2023 , https://www.lto.de/persistent/a_id/52776/

Gerade auch die differente Rechtsprechung zu den Judensternen mit Aufschrift „ungeimpft“ zeigt Defizite in der Anwendung des Merkmals des öffentlichen Friedens. So verneinen sämtliche die Strafbarkeit des Judensternes mit der Inschrift „ungeimpft“ ablehnende obergerichtlichen Entscheidungen (OLG Dresden, Ur. v. 12.05.2023 – 1 OR 26 Ss 49/23; OLG Saarbrücken, Ur. v. 08.03.2021 – Ss 72/2020) auch die öffentliche Friedensstörung. Allerdings muss angemerkt werden, dass die gegenteilige Auffassung des Bayrischen Obersten Landgerichts, Beschl. v. 25.06.2022 – 205 StRR 240/2020 sowohl durch das Bundesverfassungsgericht (Nichtannahmebeschluss v. 21.09.2021 – 1 BvR 1787/20) als auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung v. 05.07.2022 – 1854/22) gehalten wurde.

Was eine Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus ist, das bleibt aktuell der tatrichterlichen Wertung überlassen, ohne dass dazu ausgewiesene Expertise besteht und eben auch zumeist ohne das Hinzuziehen externen Sachverständs. Nicht nachvollzogen werden kann, weshalb sich für historische oder auch politikwissenschaftliche Zusammenhänge die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte keine externe Expertise bspw. in Form von Sachverständigengutachten einholen. Es würde den Verfahren deutlich mehr Substanz geben, wenn bei Behörden und Gerichten eine größere Offenheit herrschen würde das eigene Nichtwissen einzugestehen – und wie im Übrigen im Bereich von baulichen, technischen oder medizinischen Fragen völlig üblich – Sachverständige in die Verfahren mit einzubeziehen.

Antisemitische Straftaten werden aktuell von der Justiz - zugespitzt formuliert – wenn überhaupt, nur dann sicher erkannt, wenn sie im Kleide des auf den Nationalsozialismus bezogenen Antisemitismus daherkommen, nicht aber wenn es sich um sekundären oder auch israelbezogenen Antisemitismus handelt.

Ohne die Gerichte und Staatsanwaltschaften aus ihrer Verantwortung hinsichtlich einer sorgfältigen Anwendung der bestehenden Normen zu entlasten (und sich insbesondere entsprechend fortzubilden und ggf. externen Sachverständ hinzuziehen) besteht diesseits unter entsprechender Beachtung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite der Meinungsfreiheit eine Sympathie für eine Modernisierung der Norm des Volksverhetzungsparagraphen. Dabei wäre zu bedenken, ob nicht auch eine

Ergänzung der volksverhetzenden Beleidigung um entsprechende öffentliche Äußerungen stattfinden könnte. Insbesondere sollten – unabhängig davon, an welcher Stelle Veränderungen vorgenommen werden – Wertungswidersprüche im Strafraum zwischen Volksverhetzung und verhetzender Beleidigung vermieden werden.

2. Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften (und Gerichte)

Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften nach §§ 153 ff. StPO bei vorurteilsmotivierten Straftaten ist einem kritischen Blick zu unterziehen. Einstellungen nach § 153 StPO aus Geringfügigkeit erfolgen in der Rechtspraxis aufgrund der Regelung in Nr. 86 RiStBV begrüßenswerterweise nahezu nicht mehr. Allerdings werden Defizite im Bereich der Einstellungen nach § 153a StPO und im Bereich des § 154 StPO bei der Ahndung vorurteilsmotivierter Straftaten gesehen.

Einstellungen nach § 153a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) wird auch im Bereich vorurteilsmotivierter Straftaten diesseits nicht prinzipiell ablehnend gegenübergestellt. Allerdings mangelt es den Staatsanwaltschaften an einem Bewusstsein – gerade in Hinblick auf die betroffenen gesellschaftlichen Gruppen –, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung tatsächlich durch eine Auflage oder Weisung beseitigt werden kann. Es entsteht nicht selten der Eindruck, dass es weniger um das öffentliche Interesse als das Interesse der Staatsanwaltschaft und Gerichte (auf Seiten des Angeschuldigten ist dieses Interesse durchaus nachvollziehbar) an einer möglichst schnellen und leisen Erledigung geht. Dafür ist die Norm aber nicht gedacht. Es geht um „verurteilungslose Friedensstiftung“ (Meyer-Goßner/Schmitt, § 153a Rn. 2). Es bestehen Zweifel, dass die aktuelle Anwendungspraxis des § 153a StPO im Bereich der vorurteilsmotivierten Straftaten insbesondere den generalpräventiven Gründen des öffentlichen Interesses gerecht wird.

Auch die extensive Anwendung von § 154 StPO bei Mehrfachstraftäter*innen sollte einer sorgfältigeren Prüfung, gerade im Hinblick auf die Auswirkungen solcher Einstellungen bei den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen überprüft werden. Auch hier fällt auf, die schmale Verfahrenserledigung hat viel zu häufig Vorrang. § 154 StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten) ist eine Ermessensnorm. Zwar ist Normzweck die Verfahrensbeschleunigung durch Teilverzicht, aber die Anwendung ist nur dann statthaft, wenn „die Verteidigung der Rechtsordnung“ keinen Schaden erleidet. Die Verteidigung der Rechtsordnung ist geboten, wenn „ähnlichen Rechtsverletzungen durch andere vorgebeugt werden soll oder wenn durch die Nichtverfolgung die Bevölkerung in ihrem Vertrauen auf das Funktionieren der Strafrechtspflege erschüttert würde“ (Meyer-Goßner/Schmitt – Schmitt, § 154 Rn. 13 f.). Antisemitische Straftaten sind Botschaftstaten. Sie zielen auf eine Verunsicherung und Schädigung der jüdischen Gemeinschaft. Durch die Nichtverfolgung antisemitischer Straftaten wird bei der Bevölkerung, insbesondere bei den betroffenen Minderheiten das Vertrauen in das Funktionieren der Strafrechtspflege erschüttert.

Es liegt in den Händen der Justizminister*innenkonferenz Anpassungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) hinsichtlich der Vorgaben an die Staatsanwaltschaften im Hinblick auf § 153a sowie § 154 StPO entsprechende Klarstellungen vorzunehmen. Dies ist wie die Regelung in Nr. 86 RiStBV zeigt auch nicht systemfremd.

III. Mangelnde Betroffenenrechte

Ein weiteres Problem bei antisemitischen Äußerungsdelikten ist, dass für betroffene Minderheiten keine ausreichenden gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten, über die Erstattung einer Anzeige sowie Information über den Fortgang des Verfahrens hinaus, bestehen.

Der Justiz mangelt es häufig an Kenntnis und Erfahrung zur Auswirkung von Äußerungsdelikten auf die jüdische Gemeinschaft. Es wäre daher, über den Rahmen von Fortbildungen hinaus, sinnvoll, wenn die Rechtspositionen der betroffenen Minderheiten Einzug in die Verfahren finden könnten. Möglich wäre dies durch Einholung von amicus curiae Stellungnahmen, die bisher im Gesetz jedoch keine Verankerung finden.

Neben der Möglichkeit von amicus curiae Stellungnahmen, die insbesondere auch in Verfahren nach § 130 StGB als sinnvoll erscheinen, könnten weitere Änderungen zur Beteiligung herbeigeführt werden. So ist bspw. die Weite des Verletztenbegriffs nach § 172 Abs. 1 StPO, welcher die Möglichkeit der Beschwerde gegen eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO eröffnet, in Hinblick auf die verletzten Gruppen in § 130 StGB unklar. Bei enger Auslegung könnte in der aktuellen Fassung der Norm betroffenen Juden und Jüdinnen ein Beschwerderecht gegen Einstellungen abgesprochen werden. Eine entsprechende Klarstellung, dass den in § 130 StGB genannten Schutzgruppen ein Beschwerderecht zusteht, ist angezeigt.

Für konkret verletzte Gruppenangehörige im Rahmen der verhetzenden Beleidigung gibt es aktuell keine Anschlussmöglichkeit im Rahmen der Nebenklage. Diese Nichtanschlussfähigkeit sollte nochmals auf den Prüfstand gestellt und über eine Ergänzung des § 395 Abs. 3 StPO nachgedacht werden.

Für Einstellungen nach § 153a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) ist neben der Zustimmung des Angeschuldigten, ausschließlich die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und ggf. des Gerichts von Nöten. Die Geschädigten haben nur dann ein (und auch nur) ein Stellungnahmerecht inne, wenn sie sich dem Verfahren als Nebenkläger*innen angeschlossen haben (§ 397 Abs. 1 S. 4 StPO).

Im Anerkennen der Tatsache, dass sich vorurteilsmotivierte Straftaten als Botschaftstaten nicht nur gegen einen Einzelnen sondern gegen schützenswerte Minderheiten aber auch gegen die demokratische Verfasstheit der Gesellschaft richten, bleibt es ein Missstand, dass das Kostenrisiko für eine rechtliche Vertretung bei den Betroffenen selbst liegt. Hier sollte über (politische) Lösungen nachgedacht werden.

IV. Unterstützung und Schutz für Juden und Jüdinnen sowie jüdische Einrichtungen

Die Gewährleistung eines bundesweiten niedrighwelligen Zugangs zu Beratungsstellen für Betroffene antisemitischer Straf- und Gewalttaten (OFEK e.V., Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt – Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.) sowie zu bundesweiten unabhängigen Monitoringprojekten (Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus, RIAS e.V.) ist angezeigt. Der massive Anstieg von antisemitischen Straftaten bereits im Zuge der Corona-Pandemie und nunmehr erneut bedrohlich gestiegen seit dem 07. Oktober 2023 macht deutlich, dass es für diese Projekte einen nachhaltigen Bedarf gibt. Es ist aus Betroffenenperspektive von besonderer Bedeutung, dass antisemitische Delikte zuverlässig erfasst werden und ein Monitoring stattfindet. Auch der Zugang zu Beratungsprojekten, die auf Augenhöhe, mit Zeit und Empathie Betroffene antisemitischer Straftaten bei der Bewältigung des Erlebten sowohl auf sozialer, gesellschaftlicher und juristischer Ebene unterstützen, ist immens wichtig.

Die Sicherheitsbehörden sind aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen für jüdische Einrichtungen keine Beamt*innen eingesetzt werden, bei denen auch nur der leiseste Verdacht besteht, dass sie antisemitische Einstellungen teilen. Dass dies in der Vergangenheit nicht immer gegeben war, zeigen folgende Beispiele:

Ein zur Sicherheit von Charlotte Knobloch eingesetzter Polizeibeamter hatte sich mit anderen Kolleg*innen ausgetauscht. Verwendete und übliche Grußformeln waren „HH“ und „SH“, szenetypische Abkürzungen für „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“. In Bezug auf Charlotte Knobloch schrieb er im Chat: "Ich scheiß' ihr vor die Tür, schön braun, mit Fähnchen." Einen Topflappen mit Hitler-Emblem versah er mit dem Kommentar "Oma weiß halt noch, was gut ist.". Dem Chat mit einem Kollegen, der aufgrund der Corona-Maßnahmen meinte, man könne ja wieder ein Konzentrationslager aufmachen, kommentierte er mit "Ja".

<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-polizei-verwaltungsgericht-antisemitismus-1.5747676>

Der ehemalige Kriminalhauptkommissar des Landeskriminalamt Niedersachsen, Michael F. wurde im Dezember 2022 im Zuge der „Reichsbürger“ Razzia, gegen welche ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wg. Bildung einer terroristischen Vereinigung läuft, festgenommen. Ihm wird vorgeworfen mitverantwortlich für den „militärische Arm“ der rechtsextremen Organisation gewesen zu sein und zum Führungsstab gehört zu haben. Der bereits im Jahr 2020 aufgrund seiner rechten Umtriebe freigestellte und im April 2022 entlassene F. war nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle (Jom Kippur 2019) mit der Erstellung der Sicherheitskonzepte für die jüdischen Gemeinden in Niedersachsen beauftragt.

<https://taz.de/Razzia-gegen-Reichsbuerger/!5898636/>

Beide Beispiele haben in den jüdischen Gemeinden zu teils massiver Verunsicherung geführt. Der Staat ist in der Pflicht sicherzustellen, dass nicht seine Beamt*innen zur Gefahr für Schutzpersonen und -objekte werden und die eingesetzten Polizist*innen fest auf dem Boden der Verfassung und den darin zum Ausdruck kommenden Grundrechte stehen.

V. Fazit

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sollte nicht angenommen werden. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind in der Pflicht antisemitische Straftaten konsequent zu ahnden. Daran mangelt es aktuell. Dies liegt aber primär nicht an fehlenden Regelungen sondern an einem fehlenden, stringenten Vollzug der vorhandenen Normen.

Ob im Rahmen von gesetzlichen Klarstellungen und Modernisierungen die Strafverfolgung verbessert werden kann, sollte unter Einbeziehung von Wissenschaft, Rechtspraktiker*innen (Justiz und Anwalt*innenschaft) sowie Zivilgesellschaft geprüft und ggf. zügig umgesetzt werden. Regelungsbedarf wird diesseits eher in der Normumsetzung gesehen, dies könnte durch Änderung im Verfahrensrecht geschehen. Insbesondere die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften im Bereich der Vorurteils kriminalität sollte im Rahmen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren dringend eingegrenzt werden. Auch der Bereich der Aus- und Fortbildung ist zu intensivieren.

Der Opferschutz, insbesondere die Beteiligungsrechte von Betroffenen im Bereich der Äußerungsdelikte sollten verstärkt werden.